

# Statuten der Spitex Gaiserwald

Bei weiblichen Personenbezeichnungen ist auch das männliche Geschlecht inkludiert und umgekehrt.

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

**Art. 1.** Unter dem Namen "Spitex Gaiserwald" besteht ein wohlthätiger Verein nach Art. 60 ff.ZGB.

Name

**Art. 2.** Der Sitz des Vereins befindet sich am Stützpunkt innerhalb der politischen Gemeinde Gaiserwald

**Art. 3.** Zweck des Vereins ist das Bereitstellen von Dienstleistungen im Bereich der Hauspflege/Familienhilfe und der spitalexternen Krankenpflege, insbesondere durch:  
a) Anstellung, Vermittlung und Einsatz von Personal;  
b) Verkauf, Vermietung oder Ausleihe von Krankenmobilen und Verbrauchsmaterial.

Zweck

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich ordentlicherweise auf das Gebiet der politischen Gemeinde Gaiserwald. Sie kann aber aufgrund besonderer Vereinbarungen auch auf andere Gemeinden ausgedehnt werden.

Tätigkeitsgebiet

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Unabhängigkeit

## II. MITGLIEDSCHAFT

**Art. 4.** Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen (Einzelmitglieder) und juristischen Personen (Kollektivmitglieder) offen. Mitglied wird, wer den Mitgliederbeitrag entrichtet.

Beginn

Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages bis Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) oder durch Ausschluss.

Ende

Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, an die nächste Mitgliederversammlung zu gelangen. Diese entscheidet endgültig.

Ausschluss

### III. Organisation

**Art. 5.** Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

Organe

**Art. 6.** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr fallen insbesondere folgende, unübertragbare Aufgaben zu:

Aufgaben

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- e) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit. Sie muss spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung verschickt werden (Datum des Poststempels).

Einberufung

Ordentlicherweise ist die Mitgliederversammlung einmal jährlich bis spätestens Ende April einzuberufen.

Ordentliche  
Versammlung  
Ausserordentl.  
Versammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auch einberufen auf Beschluss einer Mitgliederversammlung oder auf schriftliches, an den Vorstand gerichtetes Begehren mindestens eines Fünftels der Mitglieder, unter Angabe der Anträge und der Gründe.

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins erfolgen mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, wird offen abgestimmt. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Abstimmungen

Bei der Beschlussfassung über Déchargeerteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Ausschluss vom  
Stimmrecht

Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

Protokoll

**Art. 7.** Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und besorgt die laufenden Geschäfte, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig und nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Anstellung und Entlassung des Personals;
- b) Erstellen von Pflichtenheften;
- c) Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen;
- d) Festsetzung der Pflögetaxen;
- e) Beschaffung der notwendigen Betriebsmobilen;
- f) Beschaffung und Abgabe mittels Verkauf, Vermietung oder Ausleihe von Krankenmobilen und Verbrauchsmaterial;
- g) Einberufung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Eines davon gehört dem Gemeinderat an und wird von diesem gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, konstituiert der Vorstand sich selbst. Er kann Ausschüsse bilden. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen in der Regel auch die Geschäftsleiterin und die Pflegedienstleiterin mit beratender Stimme teil. Über die Teilnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Über die Beratungen des Vorstandes wird Protokoll geführt. Arbeitsverträge und wichtige Korrespondenz unterzeichnen der Präsident bzw. der Vizepräsident gemeinsam mit der Aktuarin oder der Geschäftsleiterin.

Im Bank- und Postcheckverkehr, die den Zahlungsverkehr betreffen, führen der Kassier, der Präsident oder der Finanzchef Kollektivunterschrift zu zweien.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

**Art. 8.** Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vorstandes und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und stellt Antrag auf Décharge des Vorstandes.

Aufgaben

Zusammensetzung

Abstimmungen

Protokoll  
Unterschrift

Amtsdauer

Kontrollstelle

## IV. FINANZEN

**Art. 9.** Der Verein beschafft sich die für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel durch:

- a) die Erhebung von Mitgliederbeiträgen;
- b) die Erhebung von Pflögetaxen;
- c) die Zinsen aus dem Vereinsvermögen;
- d) die Durchführung von Sammlungen und Veranstaltungen;
- e) Vergabungen, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen;
- f) Subventionen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mittel

Haftung

Rechnungsjahr

## V. AUFLÖSUNG

**Art. 10.** Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit dem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung ist das allfällige Vereinsvermögen einer zweckverwandten gemeinnützigen Institution in der Gemeinde Gaiserwald zu übergeben. Der Beschluss hierüber obliegt - ebenfalls mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen - derjenigen Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschliesst.

Kommt über die Verwendung des Vereinsvermögens kein Beschluss zustande oder findet sich keine zweckverwandte gemeinnützige Institution, so fällt das Vereinsvermögen zu treuen Händen an die Politische Gemeinde Gaiserwald. Diese muss das Vereinsvermögen nach Ablauf von fünf Jahren einem anderen gemeinnützigen Zweck in der Gemeinde zuführen, sofern sich bis dann keine zweckverwandte gemeinnützige Institution gefunden hat.

Auflösung

Verwendung  
des Vereins-  
vermögens

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 11.** Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. November 1990 und treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 6. März 2013 sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Gaiserwald 6. März 2013

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Kurt Hofacher

Christina Locher-Vettiger